

# Prüfungsordnung

## Bootswesen



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## **Prüfungsordnung Bootswesen**

1. Auflage 1977
2. Auflage 1985 (veränderte Auflage)
3. Auflage 1990 (veränderte Auflage)
4. Auflage 1994 (veränderte Auflage)
5. Auflage 1995 (veränderte Auflage)
6. Auflage 2011 (veränderte Auflage)
7. Auflage 2012 (veränderte Auflage)
8. Auflage 2013 (veränderte Auflage)
9. Auflage 2015 (veränderte Auflage)
10. Auflage 2015 (korrigierte Fassung)

**Stand:** 31.03.2015

### **Herausgeber:**

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium  
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

### **Bezugsquelle:**

DLRG - Materialstelle  
Im Niedernfeld 2  
31542 Bad Nenndorf  
Tel.: 05723/955600  
Fax: 05723/955699  
E-Mail: [mailorder@materialstelle.dlrg.de](mailto:mailorder@materialstelle.dlrg.de)

Bestellnummer. 11401205

**Inhaltsverzeichnis**

Bezugsmöglichkeiten	4
I    Präambel	4
II   Gemeinsame Bestimmungen	5
III.5 Bestimmungen für die DLRG – Bootsführerausbildung	6
51   DLRG-Bootsführerscheine	6
511  DLRG-Bootsführerschein A	6
512  DLRG-Bootsführerschein B	11
513  DLRG-Bootsführerschein A/B	16
58   Qualifikation als Ausbilder	18
581  Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A	18
582  Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B	20
59   Qualifikation als Multiplikator	22
590  Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)	22
591  Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A	23
592  Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B	24

**Bezugsmöglichkeiten**

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1      Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2frei	
Abschnitt III.3      Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4      Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5      Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6      Tauchen	11401206
Abschnitt III.7      Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8      Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9      Rettungssport	11401209

---

**I      Präambel**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Bootswesen wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 08.11.2014 geändert und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## II Gemeinsame Bestimmungen

### 1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

### 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3-5 -entfällt-

### 6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

*Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen: 0800000/581/001/15*

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

### III.5 Bestimmungen für die Bootsführer-Ausbildung

DLRG-Motorrettungsboote (DLRG-MRB) sind wichtige Einsatzmittel. Ihre Bedienung und Beherrschung erfordert ein umfangreiches Fachwissen, das durch die Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Als Nachweis der Legitimation zum Führen von DLRG-MRB wird der DLRG-Bootsführerschein ausgestellt.

#### 51 DLRG-Bootsführerscheine

Die Anforderungen an die Bootsführer sind je nach Einsatzgebiet verschieden. Der Bootsführerschein der DLRG ist daher unterteilt in die Qualifikationsstufen:

- DLRG-Bootsführerschein A (511)
- DLRG-Bootsführerschein B (512)
- DLRG-Bootsführerschein A/B (513)

#### 511 DLRG-Bootsführerschein A

Der DLRG-Bootsführerschein A ist erforderlich für den gesamten Binnenbereich. Dieser umfasst die Bundes- und Landesgewässer sowie die in kommunaler oder privater Trägerschaft stehenden Wasserflächen.

##### Ausführungsbestimmungen:

*Der DLRG-Bootsführerschein A berechtigt zum Führen von DLRG-Booten im Rahmen des Einsatzes im Zentralen Wasserrettungsdienst Küste.*

*Der DLRG-Bootsführerschein A berechtigt nicht zum Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung Binnen im Geltungsbereich des amtlichen Sportbootführerscheins Binnen.*

#### 511.1 Prüfungsvoraussetzungen

Der DLRG-Bootsführerschein A kann nur erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- längere aktive Mitarbeit in der DLRG (mindestens zwei Jahre Wasserrettungsdienst, davon mindestens ein Jahr Bootsdienst)
- abgeschlossene und gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411)
- körperliche und geistige Tauglichkeit
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang
- Mindestens 15 bescheinigte Fahrstunden

Alle Voraussetzungen müssen spätestens zur Prüfung erbracht und belegt sein.

Ausführungsbestimmungen:

*Bewerber die zum Zeitpunkt der Prüfung das Lebensalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, können dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn am Prüfungstag nicht mehr als 3 Monate an diesem Alter fehlen. Der DLRG-Bootsführerschein darf jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgehändigt werden.*

*Für den Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit ist das Formular zu benutzen, das auch zur Erteilung eines amtlichen Sportbootführerscheines vorgeschrieben ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 1 Jahr sein. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber bis maximal ein Jahr vor der Prüfung zum DLRG-Bootsführer einen amtlichen Sportbootführerschein erworben hat.*

*Die 15 Fahrstunden dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Anerkannt werden nur Zeiten, in denen der Führerschein-Anwärter das Boot tatsächlich selbst gefahren hat. Die Bescheinigung darf nur durch DLRG-Bootsführer vorgenommen werden.*

*Als Prüfungsunterlagen sind vorzulegen*

- *Passbild (35x45 mm)*
- *Karteikarte für Bootsführeranwärter*
- *Bescheinigungen über das Vorliegen aller Voraussetzungen (gem. 511.1)*

**511.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus insgesamt fünf Teilen (zwei theoretische und drei praktische Teile).

Ausführungsbestimmungen:

*Die fünf Prüfungsteile sind*

- *amtlicher Teil gemäß Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein Binnen schriftlich*
- *DLRG-spezifischer Teil schriftlich*
- *Fahrpraxis*
- *Seemannschaft*
- *Motorenkunde*

*Sind ein oder zwei dieser Prüfungsteile nicht bestanden, können diese nach Ermessen der zuständigen Prüfungskommission frühestens nach einer Woche bis hin zu einem Jahr wiederholt werden. Hierbei müssen wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. Wird die Prüfung dann erneut nicht bestanden, muss sie insgesamt neu abgelegt werden. Sind drei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, ist die Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats insgesamt neu abzulegen.*

*Eine Zensierung der Prüfung oder von Prüfungsteilen findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse "bestanden" und "nicht bestanden".*

**511.21 Praktische Prüfung**

In der Prüfung ist das Beherrschen der folgenden Fahrmanöver bzw. Fähigkeiten nachzuweisen:

- a) An- und Ablegen
- b) Einfahrt in und Ausfahrt aus einem begrenzten Raum
- c) Wenden auf engem Raum
- d) Schleppen (in Kiellinie und längsseits)
- e) Manöver "Mensch über Bord"
- f) Ankern
- g) Technische Hilfeleistung (Einsatzübung)

Ferner müssen folgende Arbeitsbereiche beherrscht werden:

- Knoten
- Umgang mit Rettungswesten
- Belegen von Pollern und Klampen, Aufschießen einer Leine
- Motorenkunde

Ausführungsbestimmungen:

*Wenn der DLRG-Bootsführerschein B bereits vorhanden ist, entfällt die praktische Prüfung.*

**511.22 Theoretische Prüfung**

In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- Verkehrsrechtliche Bestimmungen
- Regeln für den Betrieb von DLRG-Motorrettungsbooten
- Bootskunde
- Motorenkunde
- Seemannschaft
- Sicherheit auf Booten
- Ausrüstung
- DLRG-Boote im Einsatz
- Umweltschutz
- Wetterkunde

Ausführungsbestimmungen:

*Die Prüfung ist mit den bundeseinheitlichen Prüfungsbögen durchzuführen. Diese sind über das DLRG-Prüfungsfragentool bzw. über die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zu beziehen.*

*Die theoretische Prüfung (amtlicher Teil) entfällt, wenn der Führerscheinbewerber einen amtlichen Sportbootführerschein Binnen oder ein entsprechendes Zertifikat einer fachlich anerkannten Institution vorweisen kann. Die übrigen Prüfungsteile sind vor einer DLRG-Prüfungskommission abzulegen.*

*Den Landesverbänden ist es unbenommen, erforderliche landes- oder re-  
vierspezifische Zusatzkenntnisse zu prüfen und hierfür ergänzende Prü-  
fungsbögen zu verwenden.*

### **511.3 Berechtigung zur Ausbildung**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein A eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Ausbilderqualifikation (581) besitzen.

### **511.31 Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband benannter Beisitzer/Prüfer

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A sein.

#### Ausführungsbestimmungen:

*Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A die in der Ausbildung des Führerscheinbewerbers eingesetzt waren dürfen nicht als Prüfer bei der Bootsführerscheinprüfung eingesetzt werden.*

### **511.4 Sonstige Regelungen**

#### **511.41 Ausbildung**

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für den DLRG-Bootsführerschein A werden auf allen Gliederungsebenen durchgeführt.

#### Ausführungsbestimmungen

*Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung sind dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum DLRG-Bootsführer zu entnehmen.*

#### **511.42 Ausstellung und Registrierung**

Die DLRG-Bootsführerscheine A werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../511/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Außenstelle Bootswesen nach der vollständigen Prüfungsabnahme gesammelt zuzusenden.

Ausführungsbestimmungen

*Für die Ausstellung und Registrierung aller DLRG-Bootsführerscheine A ist die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zuständig.*

*Für die erstmalige Ausstellung eines DLRG-Bootsführerscheins sind durch den Landesverband zu übersenden*

- *die Prüfungsbögen*
- *die Karteikarte für Bootsführeranwärter*
- *das ärztliche Tauglichkeitszeugnis*
- *ein Passbild (35x45 mm)*

*Für die Erweiterung des DLRG-Bootsführerscheins A auf die Qualifikationsstufe A/B ist zusätzlich der DLRG-Bootsführerschein B im Original zu übersenden.*

*Für die Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins A in den amtlichen Sportbootführerschein Binnen ist eine Kopie des Personalausweises zu übersenden.*

*Zu jeder Prüfung ist darüber hinaus eine Aufstellung über Prüfungszeit, -ort sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission beizulegen.*

**511.43 Aushändigung, Beginn der Fahrerlaubnis**

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Prüfungsnachweis in Form einer ATN-Urkunde. Diese berechtigt bis zum Vorliegen des Führerscheines in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum Führen von DLRG-Booten.

**511.44 Entzug der Fahrerlaubnis**

Der DLRG Bootsführerschein A wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein A kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

Ausführungsbestimmungen:

*Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*

**511.45 Umschreibung in den amtlichen Sportbootführerschein Binnen**

Der DLRG-Bootsführerschein A wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne zusätzliche Prüfung in den amtlichen Sportbootführerschein Binnen umgeschrieben.

**512 DLRG-Bootsführerschein B**

Der DLRG-Bootsführerschein B ist erforderlich für den Bereich der Seeschiff-fahrtsstraßen und Seestraßen.

Ausführungsbestimmungen:

*Der DLRG-Bootsführerschein B berechtigt nicht zum Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung See im Geltungsbereich des amtlichen Sportbootführerscheins See.*

**512.1 Prüfungsvoraussetzungen**

Der DLRG-Bootsführerschein B kann nur erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- längere aktive Mitarbeit in der DLRG (mindestens zwei Jahre Wasserrettungsdienst, davon mindestens ein Jahr Bootsdienst)
- abgeschlossene und gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411)
- körperliche und geistige Tauglichkeit
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang
- Mindestens 15 bescheinigte Fahrstunden

Alle Voraussetzungen müssen spätestens zur Prüfung erbracht und belegt sein.

Ausführungsbestimmungen:

*Bewerber die zum Zeitpunkt der Prüfung das Lebensalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, können dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn am Prüfungstag nicht mehr als 3 Monate an diesem Alter fehlen. Der DLRG-Bootsführerschein darf jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgehändigt werden.*

*Für den Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit ist das Formular zu benutzen, das auch zur Erteilung eines amtlichen Sportbootführerscheines vorgeschrieben ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 1 Jahr sein. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber bis maximal ein Jahr vor der Prüfung zum DLRG-Bootsführer einen amtlichen Sportbootführerschein erworben hat.*

*Die 15 Fahrstunden dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Anerkannt werden nur Zeiten, in denen der Führerschein-Anwärter das Boot tatsächlich selbst gefahren hat. Die Bescheinigung darf nur durch DLRG-Bootsführer vorgenommen werden.*

*Als Prüfungsunterlagen sind vorzulegen*

- Passbild (35x45 mm)
- Karteikarte für Bootsführeranwärter
- Bescheinigungen über das Vorliegen aller Voraussetzungen (gem. 512.1)

**512.2 Leistungen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus insgesamt fünf Teilen (zwei theoretische und drei praktische Teile).

Ausführungsbestimmungen:

*Die fünf Prüfungsteile sind*

- *amtlicher Teil gemäß Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein See schriftlich*
- *DLRG-spezifischer Teil schriftlich*
- *Fahrpraxis / Kreuzpeilung*
- *Seemannschaft*
- *Motorenkunde*

*Sind ein oder zwei dieser Prüfungsteile nicht bestanden, können diese nach Ermessen der zuständigen Prüfungskommission frühestens nach einer Woche bis hin zu einem Jahr wiederholt werden. Hierbei müssen wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. Wird die Prüfung dann erneut nicht bestanden, muss sie insgesamt neu abgelegt werden. Sind drei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, ist die Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats insgesamt neu abzulegen.*

*Eine Zensurierung der Prüfung oder von Prüfungsteilen findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse "bestanden" und "nicht bestanden".*

**512.21 Praktische Prüfung**

In der Prüfung ist das Beherrschen der folgenden Fahrmanöver bzw. Fähigkeiten nachzuweisen:

- a) An- und Ablegen
- b) Einfahrt in und Ausfahrt aus einem begrenzten Raum
- c) Wenden auf engem Raum
- d) Schleppen (in Kiellinie und längsseits)
- e) Manöver "Mensch über Bord"
- f) Ankern
- g) Technische Hilfeleistung (Einsatzübung)
- h) Fahren nach Kompass
- i) Durchführung einer Kreuzpeilung mit mindestens zwei Landmarken

Ferner müssen folgende Arbeitsbereiche beherrscht werden:

- Knoten
- Umgang mit Rettungswesten
- Belegen von Pollern und Klampen, Aufschießen einer Leine
- Motorenkunde

Ausführungsbestimmungen:

*Wenn der DLRG-Bootsführerschein A bereits vorhanden ist, müssen nur ergänzend die Manöver nach Ziffer 512.21 h) und i) absolviert werden.*

**512.22 Theoretische Prüfung**

In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- Verkehrsrechtliche Bestimmungen
- Regeln für den Betrieb von DLRG-Motorrettungsbooten
- Bootskunde
- Motorenkunde
- Seemannschaft
- Sicherheit auf Booten
- Ausrüstung
- DLRG-Boote im Einsatz
- Umweltschutz
- Wetterkunde
- Navigation (Kartenaufgabe)

Ausführungsbestimmungen:

*Die Prüfung ist mit den bundeseinheitlichen Prüfungsbögen durchzuführen. Diese sind über das DLRG-Prüfungsfragentool bzw. über die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zu beziehen.*

*Die theoretische Prüfung (nur amtlicher Teil) entfällt, wenn der Führerscheinbewerber einen amtlichen Sportbootführerschein See oder ein entsprechendes Zertifikat einer fachlich anerkannten Institution vorweisen kann. Die übrigen Prüfungsteile sind vor einer DLRG-Prüfungskommission abzulegen.*

*Den Landesverbänden ist es unbenommen, erforderliche landes- oder revierspezifische Zusatzkenntnisse zu prüfen und hierfür ergänzende Prüfungsbögen zu verwenden.*

**512.3 Berechtigung zur Ausbildung**

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein B eingesetzt werden, müssen die hierfür gültige Ausbilderqualifikation (582) besitzen.

**512.31 Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband benannter Beisitzer/Prüfer

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B sein.

Ausführungsbestimmungen:

*Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B die in der Ausbildung des Führerscheinbewerbers eingesetzt waren dürfen nicht als Prüfer eingesetzt werden.*

**512.4 Sonstige Regelungen****512.41 Ausbildung**

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für den DLRG-Bootsführerschein B werden auf allen Gliederungsebenen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen

*Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung sind dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum DLRG-Bootsführer zu entnehmen.*

**512.42 Ausstellung und Registrierung**

Die DLRG-Bootsführerscheine B werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../512/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Außenstelle Bootswesen nach der vollständigen Prüfungsabnahme gesammelt zuzusenden.

Ausführungsbestimmungen

*Für die Ausstellung und Registrierung aller DLRG-Bootsführerscheine B ist die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zuständig.*

*Für die erstmalige Ausstellung eines DLRG-Bootsführerscheins sind durch den Landesverband zu übersenden*

- *die Prüfungsbögen*
- *die Karteikarte für Bootsführeranwärter*
- *das ärztliche Tauglichkeitszeugnis*
- *ein Passbild (35x45 mm)*

*Für die Erweiterung des DLRG-Bootsführerscheins B auf die Qualifikationsstufe A/B ist zusätzlich der DLRG-Bootsführerschein A im Original zu übersenden.*

*Für die Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins B in den amtlichen Sportbootführerschein See ist eine Kopie des Personalausweises zu übersenden.*

*Zu jeder Prüfung ist darüber hinaus eine Aufstellung über Prüfungszeit, -ort sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission beizulegen.*

**512.43 Aushändigung, Beginn der Fahrerlaubnis**

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Prüfungsnachweis in Form einer ATN-Urkunde. Diese berechtigt bis zum Vorliegen des Führerscheines in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum Führen von DLRG-Booten.

**512.44 Entzug der Fahrerlaubnis**

Der DLRG Bootsführerschein B wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein B kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

Ausführungsbestimmungen:

*Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*

**512.45 Umschreibung in den amtlichen Sportbootführerschein See**

Der DLRG-Bootsführerschein B wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne zusätzliche Prüfung in den amtlichen Sportbootführerschein See umgeschrieben.

**513 DLRG-Bootsführerschein A/B**

Erwirbt der Bewerber die Qualifikationen DLRG-Bootsführer A (511) und DLRG-Bootsführer B (512) wird ihm die Lizenz DLRG Bootsführer A/B (513) erteilt.

*Ausführungsbestimmungen:*

*Der DLRG-Bootsführerschein A/B berechtigt nicht Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnungen Binnen und See im Geltungsbereich der amtlichen Sportbootführerscheine Binnen und See.*

*Hinweise zur Umschreibung / Anerkennung*

Der DLRG-Bootsführerschein A wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den DLRG-Bootsführerschein A/B umgeschrieben:

- Bei Vorhandensein des Sportbootführerscheins See kann ohne weitere Prüfung eine Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins A auf A/B erfolgen
- Ebenso kann der DLRG-Bootsführerschein A/B ausgestellt werden, wenn vor einer DLRG-Prüfungskommission der amtliche Teil der theoretischen Prüfung sowie die unter 512.21 h) und i) genannten Manöver mit Erfolg abgelegt wurden.

Der DLRG-Bootsführerschein B wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den DLRG-Bootsführerschein A/B umgeschrieben:

- Bei Vorhandensein des Sportbootführerscheins Binnen kann ohne weitere Prüfung eine Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins B auf A/B erfolgen.
- Ebenso kann der DLRG-Bootsführerschein A/B ausgestellt werden, wenn vor einer DLRG-Prüfungskommission der amtliche Teil der theoretischen Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

**513.1 Ausstellung und Registrierung**

Die DLRG-Bootsführerscheine A/B werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../513/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Zur Lizenzerteilung sind die unter 513 genannten Nachweise zusammen mit einem Passbild (35x45 mm) sowie dem Original DLRG Bootsführerschein A oder B an die Außenstelle Bootswesen zu übersenden

**513.2 Entzug der Fahrerlaubnis**

Der DLRG Bootsführerschein A/B wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht

mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein A/B kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

*Ausführungsbestimmungen:*

*Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.*

**58 Qualifikation als Ausbilder**

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im DLRG-Bootswesen ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich. Diese ist getrennt in

- Ausbilderqualifikation für den Bootsführerschein A (581)
- Ausbilderqualifikation für den Bootsführerschein B (582)

**581 Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A****581.1 Eingangsvoraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Fachausbildung WRD (411)
- Besitz des DLRG-Bootsführerscheins A (511)
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Hospitation als Ausbilder bei der Ausbildung zum DLRG-Bootsführerschein A
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

**581.2 Umfang der Ausbildung und Prüfung****581.21 Ausbildungslehrgang Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A**

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

1. Seemannschaft und Motorenkunde in der Praxis
2. Fahrkunde in der Praxis (Binnenreviere)
3. amtlicher Lehrstoff für den Sportbootführerschein Binnen
4. DLRG-spezifischer Lehrstoff

Ausführungsbestimmungen:

*Die Vermittlung der Fahrkunde ist durch die Einbindung der Anwärter in laufende Bootsführerlehrgänge sicherzustellen.*

*Die Punkte 1 und 4 brauchen nicht abgelegt zu werden, wenn sie im Rahmen der Lehrqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B bereits erworben wurden.*

**581.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein A (591).

**581.31 Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter

- Mindestens ein weiterer vom Landesverband bestimmter Multiplikator  
Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

#### **581.4 Sonstige Regelungen**

##### **581.41 Ausbildung**

Die Lehrgänge zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A werden in den Landesverbänden oder beim Bundesverband durchgeführt.

##### **581.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausbilderlizenzen werden durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../581/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

##### **581.43 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A ist unbegrenzt gültig.

##### Ausführungsbestimmungen:

*Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.*

**582        Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B****582.1      Eingangsvoraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Gültige Fachausbildung WRD (411)
- Besitz des DLRG-Bootsführerscheins B (512)
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Hospitation als Ausbilder bei der Ausbildung zum DLRG-Bootsführerschein B
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

**582.2      Umfang der Ausbildung und Prüfung****582.21     Ausbildungslehrgang Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B**

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

1. Seemannschaft und Motorenkunde in der Praxis
2. Fahrkunde in der Praxis (Küstenreviere)
3. amtlicher Lehrstoff für den Sportbootführerschein See
4. DLRG-spezifischer Lehrstoff
5. Navigation

Ausführungsbestimmungen:

*Die Vermittlung der Fahrkunde ist durch die Einbindung der Anwärter in laufende Bootsführerlehrgänge sicherzustellen.*

*Die Punkte 1 und 4 brauchen nicht abgelegt zu werden, wenn sie im Rahmen der Lehrqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A bereits erworben wurden.*

**582.3      Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung**

Die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein B (592).

**582.31     Prüfungskommission**

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband bestimmter Multiplikator

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

**582.4 Sonstige Regelungen****582.41 Ausbildung**

Die Lehrgänge zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B werden in den Landesverbänden oder beim Bundesverband durchgeführt.

**582.42 Ausstellung und Registrierung**

Die Ausbilderlizenzen werden durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../582/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

**582.43 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B ist unbegrenzt gültig.

**Ausführungsbestimmungen:**

*Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.*

**59 Qualifikation als Multiplikator**

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder im Bootswesen sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

Folgende Qualifikationen werden unterschieden:

- Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A (591)
- Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B (592)

**590 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatoren-schulung (190)**

Ziel der allgemeinen Multiplikatoren-schulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG.

Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

**591 Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A**

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein A.

**591.1 Eingangsvoraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A (181)
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

**591.2 Berufung**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 591.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A berufen.

Ausführungsbestimmungen:

*Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.*

**591.3 Ausstellung und Registrierung**

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../591/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

**591.4 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

*Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.*

**592 Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B**

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein B.

**592.1 Eingangsvoraussetzungen**

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B (182)
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

**592.2 Berufung**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 592.1) wird der Bewerber durch die bestimmte Prüfungskommission der Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B berufen.

Ausführungsbestimmungen:

*Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.*

**592.3 Ausstellung und Registrierung**

Die Multiplikatorenlizenzen werden durch den Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../592/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

**592.4 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung**

Die Lizenz Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

*Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.*